

rungen vorgenommen sind, z. B. durch Anbringen einer Zieleinrichtung, Aufbohren, daß sie als Schußwaffen verwendet werden können.

Das gleiche gilt für Gas- und Schreckschußpistolen herkömmlicher Art. Auch Sportgeräte, z. B. Startpistolen, gehören nicht dazu (vgl. Schußwaffen-VO vom 8. 8. 1968, GBl. II 1968 Nr. 90 S. 699 und 1. DB dazu vom 14. 8. 1968, GBl. II 1968 Nr. 90 S. 702). Ist jedoch bei Gas- und Schreckschußwaffen auch der Verschuß patronierter Munition möglich (z. B. Schrotpatronen), ohne daß es einer Veränderung des Schußgerätes bedarf, handelt es sich um eine Schußwaffe im Sinne der Schußwaffenverordnung (vgl. OG-Urteil vom 21. 10. 1983/1 OSK 8/83). Luftdruckwaffen, die in der DDR freiverkäuflich sind, und solche, die aus anderen sozialistischen Ländern eingeführt werden und in ihrer Wirkung denen in der DDR frei verkäuflichen gleichen, sind keine Waffen im Sinne dieser Strafbestimmung. Auch historische Vorderlader werden nicht erfaßt; es sei denn, sie wurden in einer solchen Weise verändert, daß sie als Schußwaffen im Sinne der modernen Waffentechnik bewertet werden können.

3. Wesentliche Teile einer Schußwaffe sind bei den herkömmlichen Waffen vor allem der Lauf und der Verschuß. Nicht alle Teile, von denen die Gebrauchsfähigkeit der Schußwaffe abhängt, sind wesentliche Teile einer Schußwaffe im Sinne des § 206, z. B. nicht die Abzugsvorrichtung, der Schlagbolzen oder die Mehrladeeinrichtung. Bei den reaktiven Schußwaffen sind wesentliche Teile die Zündvorrichtung, die Vorrichtung zum »zielgerichteten Abschluß und der Raketenantrieb des Flugkörpers zur Beschleunigung des Geschosses.

4. Munition nach § 206 ist der Sammelbegriff für alle Arten von Geschossen, wie Patronen, Granaten oder Raketengeschossen, die mit den in Anm. 2 angeführten Schußwaffen verschossen werden.

5. Sprengmittel sind Sprengstoffe, sprengkräftige Zündmittel und pyrotechnische Er-

zeugnisse mit Eigenschaften von Sprengstoffen sowie mit anderen Explosionsstoffen (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — vom 25.3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 15 S. 309).

Sprengmittel sind zum Sprengen geeignete Explosionsstoffe.

Sprengkräftige Zündmittel sind Mittel mit sprengkräftigen Bestandteilen, die zur Einleitung einer Detonation dienen.

Pyrotechnische Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die chemische Verbindungen oder Gemische mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten, oder Erzeugnisse mit chemischen Verbindungen oder Gemischen ohne Eigenschaften von Sprengstoffen, die zur Erzeugung von Licht-, Wärme-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkung oder für festgelegte Abbrandgeschwindigkeiten in Verzögerungssätzen verwendet werden.

Explosionsstoffe sind chemische Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, mechanische Einwirkung oder Initialimpuls unter Abgabe von Wärme, ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig, überwiegend unter Bildung großer Gasmengen, umsetzen (§ 4 Sprengmittelgesetz).

6. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer Schußwaffen, wesentliche Teile, Munition oder Sprengmittel **ohne staatliche Erlaubnis besitzt, herstellt oder einem anderen verschafft.**

Die nicht sofortige Abgabe gefundener Waffen und Munition aus dem Bestreben heraus, deren Mechanismus kennenzulernen, ist dann keine Straftat, wenn Waffe* und Munition am nächsten oder übernächsten Tag von den Findern der Volkspolizei übergeben werden, weil dadurch die Auswirkungen der Tat auf die Redite der Bürger und Interessen der Gesellschaft und die Schuld der Betroffenen unbedeutend sind (OG-Urteil vom 4. 9. 1974/1 b Zst 14/74).

Die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen und Munition regelt § 5 Schußwaffen-VO. Mitgliedern von Jagdgesellschaften ist es nicht gestattet, in persönlichem Eigentum oder in zeitweiligem Besitz befindliche Jagd Waffen und -munition anderen, zur